



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 13

Berlin, Sonnabend den 1. April 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Der Verband Groß-Berlin

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin, vom Stadtbaurat a. D. Theodor Koehn in Berlin-Grünwald

(Schluß aus Nr. 12 a, Seite 66)

Man muß saubere, gutbeleuchtete Straßen, eine gute Entwässerung, Wasserversorgung, womöglich Badeeinrichtung in jeder Wohnung verlangen, und das ist in einem Einfamilienhaus für den Preis, den Minderbemittelte zahlen können, ausgeschlossen. Auch würden bei Einfamilienhäusern zur Unterbringung von nur einigen Millionen Köpfen so ungeheure Flächen aufzuschließen sein, daß die Gemeinden an den Kosten für Straßenbau und Unterhaltung sich ruinierten, und daß die Bewohner einen viel zu großen Anteil ihrer Zeit und auf Fahrten zu und von ihren Beschäftigungsarten zubringen müßten. Ich glaube daher, daß die drei- und vierstöckige geschlossene oder offene Bauweise für die Wohnungen der minderbemittelten Bevölkerung nach wie vor die beste Lösung bleibt, wenn nur die Bebauung der Grundstücke an sich in den Außenbezirken erheblich verringert wird. Womöglich sollten überall bei neuen Bebauungsplänen große Blocks gebildet werden mit hinteren Baufluchtlinien, so daß innerhalb eines Blocks ein genügend großer freier Platz bleibt, auf dem Bäume gedeihen können und auf dem die Kinder, geschützt vor den Gefahren des Verkehrs, in freier Luft spielen können. Außerdem sollte dafür gesorgt werden, daß in all den Stadtteilen, in denen die Bebauung bereits vollendet ist und bei denen die Bauordnungen nicht mehr geändert werden können, wo also die Menschen nach wie vor dicht gepfercht aufeinandersitzen müssen, jedem größeren Mietshaus ein der Anzahl der Wohnungen entsprechendes Freiland in den Außenbezirken gegen Entschädigung zugeschrieben wird. Auf diesem könnte dann nach dem Muster der Laubenkolonien jede Familie ein Stück Land bekommen, auf welchem sie pflanzen und wachsen lassen kann. Wie stark das Bedürfnis nach solchen Gebieten ist, zeigt gerade die Entwicklung der Laubenkolonien, die ja aber leider meistens auf Privatland sich befinden und über kurz oder lang der Bebauung anheimfallen. In meiner Heimatstadt gehört von altersher zu jedem Hause ein Garten und ein Stück Acker in der Feldmark und es kann dieses Zubehör nur mit Genehmigung des Magistrats und der Regierung von dem Hause getrennt werden. An diese alte Einrichtung sollte man wieder anknüpfen. Nehmen wir mal an, daß für 1500000 Köpfe der im Norden und Osten Groß-Berlins wohnenden Bevölkerung ein solches Bedürfnis zur dauernden Freihaltung entsprechender Laubenkolonien befriedigt werden müßte. Wenn man auf jede Familie fünf Personen rechnet, so würde es sich um 300 000 Familien, also um ebensoviel Plätze handeln, und wenn man jeden Platz mit 100 qm annähme, so würden nur 3000 ha notwendig sein. Es würde also etwa $\frac{1}{3}$ der im Norden befindlichen Rieselfelder bereits für diese Zwecke ausreichen. Die Berliner Rieselfelder sind seinerzeit von der Stadt Berlin etwa zum Preise von 1000 M. pro Hektar erworben und einschließ-

lich der Aptierung dürften die Selbstkosten etwa 3000 M. pro Hektar betragen. Wenn man also 3000 ha für die genannten Zwecke zur Verfügung stellte, und Berlin für die Neubeschaffung von Rieselfeldern weiter heraus zu entschädigen wäre, so würde mit 10—12 Millionen Mark schon sehr viel geschaffen werden können. Die nördlichen Rieselfelder liegen, namentlich Falkenberg und Malchow, verhältnismäßig nahe an der Stadt und könnten durch die Verlängerung der projektierten Untergrundbahnen sowohl als auch durch die Erweiterung des Staatsbahnnetzes in angemessene Verbindung mit den Berliner Wohnvierteln gebracht werden. Nehmen wir an, daß Berlin mit 4000 M. pro Hektar zu entschädigen wäre, so würden auf 100 qm, also auf eine Familie rd. 40 M. entfallen. Ein Hausbesitzer mit einem Hause von 30 Wohnungen hätte also 30 · 40 = 1200 M. aufzubringen, welche, die Rücklagen mit 4 % verzinst, durch eine jährliche Rente von 40,8 M. in 20 Jahren getilgt werden könnten.

Die dritte Aufgabe des Zweckverbandes, nämlich die Erwerbung und Unterhaltung größerer von der Bebauung freizuhalten der Flächen, ist wohl nach übereinstimmender Meinung aller eine Aufgabe, die nur durch eine höhere Einheit Groß-Berlin in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Man hat mehrfach den Vorwurf erhoben, als habe das Staatsministerium dieses Gesetz eingebracht, um für den Verkauf fiskalischer Gebiete einen leistungsfähigen Kontrahenten zu schaffen. Ein solcher Vorwurf ist aber nicht ernst zu nehmen! Schließlich ist für einen Verkäufer doch nicht das Ideal, nur einen Käufer zu haben, mit dem er sich verständigen muß, wenn er überhaupt verkaufen will. Es ist ja richtig und jedenfalls die Erfahrung lehrt es: Fiskus ist ein schlimmer Mann und Vorsicht am Platze. Aber in diesem Falle glaube ich doch nicht, daß bei dem Minister des Innern der Gedanke an ein gutes Geldgeschäft für den Fiskus eine Rolle gespielt hat. Das ganze Gesetz ist sachlich und ohne bureaukratische Engherzigkeit durchgearbeitet und bei objektiver Betrachtung läßt sich an keiner Stelle der Pferdefuß derartiger fiskalischer Nebengedanken erkennen. Es hat ja doch auch schon den erfreulichen Erfolg gehabt, daß fast von allen Parteien des Landtages bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Regierung möge bei Ueberlassung von fiskalischen Wäldern an den Zweckverband, sei es durch Verkauf, sei es durch Pacht, seine Forderungen möglichst mäßig stellen, und ich zweifle nicht, daß gerade dieser Teil der dreifältigen Aufgabe des Zweckverbandes am schnellsten zu einer positiven Leistung führen wird. Um einer solchen Wirkung allein schon hätte es sich gelohnt, das Gesetz zu machen. Bei der jetzigen Zersplitterung hätte diese Frage

nie in großzügiger, befriedigender Weise gelöst werden können. Der Verband Groß-Berlin mit einem Steuersoll von über 103 Millionen Mark kann die Sache mit Nachdruck anfassen. Mit Schimpfen auf den habgierigen Fiskus allein ist nichts zu machen. Alle anderen Preußen, die nicht Groß-Berliner sind, können verlangen, daß für die fiskalischen Gebiete, die den Groß-Berlinern dauernd zur Verfügung gestellt werden, eine angemessene, wenn auch mäßige Entschädigung gezahlt wird. Das Gesetz sieht vor, daß die Aufwendungen für die Erwerbung freizuhaltender Flächen nur nach Maßgabe des Steuersolls, d. h. nach der Leistungsfähigkeit, umgelegt werden sollen. Hier soll also nicht das besondere Interesse, wie bei den Transportanstalten, oder der besondere Vorteil, wie bei den Bebauungsplänen, der einzelnen Gemeinden besonders abgeholten werden. In der Tat, es würde außerordentlich schwierig sein, einen Maßstab für die Abgeltung des besonderen Interesses oder Vorteils zu finden. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die leistungsfähigen Gemeinden, wie Berlin und die Vorortsgemeinden des Westens, zugunsten der ärmeren Gemeinden bluten müssen. Nehmen wir z. B. Charlottenburg. Es grenzt im Südwesten an den Grunewald, es hat im Norden mit großen Opfern einen Teil der Jungfernheide gekauft und es grenzt im Osten an den Tiergarten. Innerhalb seines Gemeindegebietes werden kaum freie Flächen vom Verbands erworben werden können. Charlottenburg würde also in diesem Punkte für sich allein betrachtet, eigentlich keine besonderen Vorteile vom Verbands erwarten können und dennoch wird es ganz erheblich mit zahlen müssen. Vom rein partikularistischen Standpunkte der Einzelgemeinden aus müßte sich also Charlottenburg besonders gegen diesen Teil des Gesetzes wenden und wehren. Meines Wissens wird Charlottenburg aber von jeder Petition in der Sache abschen und die höheren Opfer, welche ihm im Interesse des großen Ganzen zugemutet werden, auf sich nehmen. Die kluge Verwaltung der Stadt kann sich oben der großen Wichtigkeit der höheren Ziele, welche der Verband Groß-Berlin verfolgt, nicht verschließen.

Der Eindruck, den die erste Lesung des Gesetzes im Abgeordnetenhaus gemacht hat, gibt uns fast die Gewißheit, daß der Entwurf Gesetz wird. Es ist sehr erfreulich, daß auch die Vertreter Berlins im Abgeordnetenhaus die Möglichkeit der Schaffung Groß-Berlins durch Eingemeindung für jetzt aufgegeben und die Notwendigkeit einer anderweitigen Lösung anerkannt haben. Damit ist die Bereitwilligkeit zur positiven Mitarbeit am Zustandekommen des Gesetzes ausgesprochen und das ist vom größten Werte.

Es ist auch von anderen Seiten, namentlich von den Gemeinden des Ostens mit der geringeren Steuerkraft das Verlangen ausgesprochen worden, man möge den Zweckverband noch auf das Volksschulwesen und das Armenwesen ausdehnen. Diesem Wunsche ist an sich wohl die Berechtigung nicht abzuspüren. Armenpflege und Volksschulen sind allgemeine soziale Verpflichtungen, welche für die ärmeren Gemeinden am stärksten ins Gewicht fallen. Ich bin auch der Meinung, daß der Verband Groß-Berlin das geeignete Organ ist, um einen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich mit der Zeit herbeizuführen, sei es, daß der Verband das Volksschulwesen und die Armenpflege einheitlich von sich aus verwaltet, sei es, daß er nur den Maßstab der Kostenverteilung übernimmt und die Verwaltung selbst den Einzelgemeinden überläßt. Unsere Zeit bringt auch noch immer neue Aufgaben, namentlich auf dem

Gebiete des sozialen Ausgleichs. Neuerdings befassen sich z. B. schon verschiedene Gemeinden mit der Frage einer einheitlichen Arbeitslosenversicherung. Auch zur gerechten und wirksamen Lösung einer solchen Frage wäre der Zweckverband in hervorragendem Maße geeignet. Auch der Ausbau eines Industriekanal zur Verbindung des Großschiffahrtskanals Stettin—Berlin mit dem Industrieviertel des Nordens und Ostens, wie er z. B. in den Entwürfen von Bluhm, Havestadt & Contag und Schmitz für Groß-Berlin vorgesehen war, dürfte in der Zukunft mit zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören. Andererseits finde ich es aber sehr geschickt und zweckmäßig, daß der Entwurf zunächst die drei wichtigsten und dringlichsten Aufgaben herausgeschält hat und dadurch die Belastungsprobe des neuen Verbandes nicht gleich zu groß wird. Wenn die Verbandsversammlung bei der Wahl des Verbandsdirektors und seiner Gehilfen eine glückliche Hand zeigt, so wird sich ganz von selbst der Wirkungskreis des Zweckverbandes Groß-Berlin auf andere Aufgaben, wie ich sie hier angedeutet habe, ausdehnen. Es wird dann allmählich tatsächlich eine Art Provinz Groß-Berlin entstehen, und der Gedanke von 1876 in der neuen Form seine allmähliche Auferstehung erleben. Aber es wird auch auf organische und durch Erfahrungen geläuterte Weise eine neue Organisationsform herauswachsen, die auf einen Schlag zu schaffen unmöglich gewesen wäre. Die Einzelgemeinden behalten, auch selbst wenn die erwähnten Arbeitsgebiete an die höhere Einheit allmählich übergehen werden, noch eine so große Fülle von Eigenaufgaben, wie z. B. das ganze Hoch- und Tiefbauwesen, Krankenhäuser, die höheren Schulen usw. usw., daß sie an Bedeutung kaum erheblich einbüßen werden und unentbehrliche Glieder des Ganzen bleiben. Was sie aber an die höhere Einheit abgeben, wird von ihren eigenen Organen mitverwaltet.

Freilich als sicher kann angenommen werden, daß der Zweckverband zunächst allen einzelnen Mitgliedern höhere Lasten auferlegt, ohne ihnen unmittelbar die Möglichkeit zu bieten, an der eigenen Organisation wesentliches zu sparen. Deshalb ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Zweckverband den Zusammenschluß einzelner Gemeinden zu größeren Gemeinden zur Folge hat, um die Kosten der Verwaltung zu verringern. Wir haben ja schon gehört, daß Wilmersdorf und Schöneberg und Treptow und Berlin sich vereinigen wollen. Freilich gelingen werden solche Projekte immer nur dann, wenn die Steuerkraft der einzelnen zusammenschließenden Gemeinden ungefähr die gleiche ist, oder wenn sonst die Gemeinde mit schwächerer Steuerkraft derjenigen mit größerer andere ausgleichende Vorteile zu bieten vermag.

Allmählich wird der Zweckverband zu einem gewissen besseren Ausgleich zwischen Bedarf und Einkommen der ärmeren und reicheren Gemeinden führen. Mit Hilfe dieses Ausgleichs ist es wohl möglich und sogar wahrscheinlich, daß sich durch Zusammenschlüsse die Zahl der Einzelgemeinden in Groß-Berlin allmählich verringert und die Gesamtorganisation vereinfacht. Die allmähliche Bildung einer Einheitsgemeinde Groß-Berlin scheint mir aber unwahrscheinlich und auch nicht einmal wünschenswert.

Aus all diesen Gründen dürfen wir den Gesetzentwurf mit Befriedigung begrüßen und hoffen, daß sich die auf seine Wirkung gesetzten Erwartungen in vollem Maße erfüllen werden. Allen Männern, die an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgewirkt haben und noch mitwirken werden, gebührt unser Dank.

Berufsbezeichnung für diejenigen Architekten und Ingenieure, die die große Staatsprüfung abgelegt haben und in Privatdiensten oder im mittelbaren Staatsdienst stehen

(Weiteres zu den Veröffentlichungen in Nr. 5 S. 18 — Nr. 9a S. 40 und Nr. 11 S. 59.)

Bald nach dem Erscheinen der fünf Aeußerungen zum „Bauanwalt“ in der Bauwelt erschien in der Wochenschrift der Aufsatz des Herrn Clouth, der betonte, daß ein erkennbarer Unterschied zwischen der Amtsbezeichnung der beamteten Fachgenossen und der Berufsbezeichnung der nichtbeamteten vorhanden sein muß, und der die beiden Wege behandelte, entweder für die nichtbeamteten Fachgenossen eine gänzlich neue

Zu diesen Betrachtungen des Herrn Clouth bittet Herr Regierungsbaumeister Wentscher in Halle um die Aufnahme der nachstehenden Ausführungen:

Der „Regierungsbauassessor“

Die älteren Semester zerbrechen sich die Köpfe über Titeln, welche sie den jüngeren verleihen wollen. Es wäre gut, wenn man zunächst bei denen anfragte, die es angeht. Ehe man Vorschläge macht, ob und durch welche anderen Titel der „Regierungsbauassessor“ zu

Berufsbezeichnung einzuführen, um den beamteten die Amtsbezeichnung Regierungsbaumeister zu belassen, oder umgekehrt den nichtbeamteten Fachgenossen die Berufsbezeichnung Regierungsbaumeister und zwar ohne a. D. entsprechend den Anträgen des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine vom vorigen Sommer zuzuwenden und den beamteten eine neue Amtsbezeichnung etwa im Anschluß an die Anträge des Verbandes aus dem Jahre 1896 zu geben.

ersetzen wäre, sollte man durch eine schriftliche Umfrage bei diesen Baumeistern — und zwar den aktiven — feststellen, wie sie sich zu solchen Vorschlägen verhalten. Vielleicht beruhigt sich dann der Sturm im Glase Wasser von selbst.

Im Grunde liegt nicht der geringste Anlaß vor, den Titel Regierungsbaumeister irgendwie zu ändern. Keiner der Gründe, welche die Notwendigkeit nachweisen sollen, ist stichhaltig; es sind alles Scheingründe. Nur bei uns, den Klassikern der Titelsucht, können ernstgemeinte Versuche unternommen werden, die überreichlich vorhandenen Namenshenkel durch neue zu vermehren. Was ein „Regierungsbaumeister“ ist, wissen alle zur Genüge, die aus irgendwelchen Gründen den Begriff kennen müssen: im allgemeinen ein im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigter Baufachmann, der von Amtswegen wiederholt ersucht wurde, sich über seine Befähigung zu dem Berufe eingehend auszuweisen. Und gerade in diesen Prüfungen scheint der Hauptwitz zu liegen. Sie bieten dem großen Publikum die Gewähr, daß der Mann aller Wahrscheinlichkeit nach sein Fach einigermaßen versteht. Und eine derartige Sicherheit erhöht das Ansehen des Baumeisters bei allen, die ihn bisher noch nicht kennen. Ob er im übrigen im Staatsdienst beschäftigt ist, war oder sein wird, darauf kommt es im Publikum erst in zweiter Linie an. Die Fachgenossen können es, wenn sie wünschen, mit Leichtigkeit feststellen. Will man die Kollegen in Privatstellungen oder im Kommunaldienst usw. von denen in aktiven Staatsdiensten durchaus unterscheiden, so reicht der Zusatz „a. D.“ oder die übrigen für diese Fälle vorhandenen Baumeistertitel vollkommen aus. Hier „Regierungsbaumeister“, dort derselbe „a. D.“, der „Stadtbaumeister“ oder wie er sonst heißen mag. Wer daran Freude hat, soll sich auch „Bauanwalt“ nennen; harmlose Vergnügungen kann man seinen Mitmenschen stets gönnen. Etwas mehr als sonderbar mutet aber der Vorschlag an, den Titel der aktiven Regierungsba-

Herr Regierungsbaumeister Heymann befürwortet ebenfalls Deutsche Amtsbezeichnungen indem er vorschlägt:

Regierungsbauführer — Regierungsbaumeister — Regierungsbaurat

und schreibt:

Die im überwiegenden Teil der Fachgenossen mit Befriedigung aufgenommene Abschaffung des Bauinspektortitels hat die Frage der Berufs- und Amtsbezeichnungen im Baufach einer Lösung zwar nähergeführt, gleichzeitig aber auch von neuem ins Rollen gebracht. Das erweisen die ihr gewidmeten zahlreichen Aufsätze in den Fachzeitungen.

Die an sich erfreuliche Beseitigung des Bauinspektortitels hatte indessen zur Folge, daß eine alte, festumschriebene Amtsbezeichnung ohne Ersatz gefallen ist. Hierin nimmt das Baufach eine Ausnahmestellung ein, da in keinem anderen Beruf für die festangestellten höheren Beamten eine klare, bestimmte Amtsbezeichnung fehlt, z. B. Regierungsrat, Richter, Pastor, Kreisarzt, Oberlehrer, Oberförster, Landrat.

Hierzu kommt, daß der Baubeamte seine Berufsbezeichnung, die er auch nach der etatsmäßigen Anstellung weiterführt, nicht etwa nur mit nichtbeamteten Fachgenossen, sondern mit Baugewerksmeistern teilt. Mehr noch als für Berlin und die Provinzialhauptstädte gilt dies für die mittleren und kleineren Städte, in denen der Maurer- und Zimmermeister, der „Herr Baumeister“, durch seine Seßhaftigkeit an Orte, im Gegensatz zu dem dauernd wechselnden Beamten, durch seine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger, als Taxator für Feuersozietäten, als Mitglied kommunaler oder kirchlicher Körperschaften besonderes Ansehen genießt. Kein Wunder daher, wenn das Publikum bis in die akademischen Kreise und die Ortsbehörden hinein sich daran gewöhnt hat, dem Baugewerksmeister den Baumeistertitel beizulegen. Das Publikum hat eben jede Empfindung für die Grenzen der akademischen und der Fachschulbildung im Baufach verloren. Dieser Umstand hat eine über den Wert einer reinen Titelfrage weit hinausgehende Bedeutung für die Baukunst im allgemeinen. Ja, er bietet eine ausreichende Erklärung für die auffällige Tatsache, daß das Publikum, und zwar nicht nur Einzelpersonen, sondern sogar kommunale, kirchliche und sonstige Verbände sich im allgemeinen ihre Neubauten nicht von gelehrten Baumeistern erfinden und entwerfen lassen, sondern sich darauf beschränken, sie von Baugewerksmeistern mauern oder zimmern zu lassen.

Eine der Folgen hiervon ist der auf der ganzen Linie aufgenommene Kampf gegen die Verunstaltung der Orte und Landschaft.

Will man jenem Uebel beikommen, so beseitige man zunächst eine seiner Ursachen.

Man trage dafür Sorge, daß der gesetzliche Schutz des Baumeistertitels und seine bedingungslose Beschränkung auf die akademisch Ausgebildeten in allen Bundesstaaten durchgesetzt werde und nehme alsdann den Kampf gegen die unberechtigte Führung des Titels durch Unberufene allgemein und bestimmt auf. Dieses Ziel sollte im Brennpunkt aller Standesfragen stehen und die Erreichung dieses Zieles sollte doch auch im Baufach möglich sein, da es nach mehr oder minder langen Kämpfen auf allen anderen Berufsgebieten tatsächlich erreicht worden ist.

In diesem Kampfe zum Schutz der Berufsbezeichnung, der ganz besonders im Interesse der nichtbeamteten Fachgenossen liegt, kann und wird eine Schädigung der materiellen Interessen des Maurer- und Zimmerergewerbes oder des Handwerks naturgemäß nicht liegen. Das Gegenteil vielmehr ist der Fall. Denn es ist eine bekannte Tatsache, daß die Wirksamkeit eines zwischen dem Bauherrn und dem Bauausführenden stehenden objektiven Sachwalters,

meister durch einen anderen zu ersetzen, damit — die inaktiven mit dem Zusatz „a. D.“ nicht behelligt zu werden brauchen! Das heißt denn doch die Dinge auf den Kopf stellen.

„Regierungsbauassessor!“ Ist denn das Sprachgefühl völlig abhanden gekommen? Regierungsassessor, Gerichtsassessor sind zwar keine schönen Wörter, doch haben sie Sinn und Verstand; denn „Regierung“ und „Gericht“ erinnern an die Personen, aus denen sie bestehen. Bei diesen kann man allerdings „sitzen“, um Amtshandlungen vorzunehmen. Dagegen „Bauassessor“, jemand der „beim Bau sitzt!“ Das tut höchstens der Bauwächter gelegentlich an warmen Tagen, wenn er sich unbeobachtet glaubt. Unsere süddeutschen Landsleute verfügen über ein feineres Sprachgefühl; sie haben wenigstens nur den „Bauamtsassessor“.

Wenn auch der Schutz der Muttersprache hier nicht gelten soll: erhebt sich denn niemand in der Versammlung der Fachleute, um auf den Widerspruch hinzuweisen, der darin liegt, daß man auf der einen Seite die völlige Gleichstellung mit den Verwaltungsjuristen erstrebt und auf der anderen um Brosamen von ihrem Titeltisch bettelt.

Soll die Angelegenheit nach Recht und Billigkeit, nicht nach der Macht entschieden werden, so veranstalte man schleunigst die vorgeschlagene Umfrage. Hoffentlich werden dann alle Regierungsbaumeister erklären, daß sie nicht die mindeste Lust verspüren, „am Ende der langen Assessorreihe zu marschieren“, sondern daß sie im Gegenteil ihren Platz ganz vorn beanspruchen. Daß ihre Enkel den abschaulichen „Bauassessor“ vielleicht einmal zu Würde und Ansehen bringen werden, ist für die heutige Generation ein recht magerer Trost.

eines Baumeisters, im Interesse aller Teile liegt. Seine Zuziehung wird gerade auch von den in der Konkurrenz stehenden Baugewerksmeistern mit Genugtuung gesehen, während sein Fehlen, abgesehen von dem nicht zu unterschätzenden Schaden, welcher der Baukunst an sich hieraus erwächst, zu einer unmittelbaren Schädigung des Handwerks führen kann. Zumal in denjenigen Fällen, in denen der Bauherr die Bauausführung in Bausch und Bogen einem Vertreter des Baugewerbes übertragen hat. Die hieraus folgenden Beschwerden und Eingaben der Innungsverbände an die Verwaltungsbehörden können hieran nur wenig ändern.

In dem Schutze des Baumeistertitels dagegen wird dem Publikum, das keinem anderen Gebiete so gleichgültig, empfindungs- und hilflos wie dem Baufach gegenübersteht, endlich zum Nutzen für die Baukunst ein geeignetes Mittel an die Hand gegeben, seine berufenen Sachwalter zu erkennen.

Ist dieses Ziel aber erst erreicht, so ergibt sich für die Frage der Berufs- und Amtsbezeichnungen eine ebenso einfache wie naturgemäße Lösung. Die nichtbeamteten Fachgenossen führen den schönen und ausdrucksvollen Titel „Baumeister“, der nunmehr Klang und Bedeutung jeder anderen akademischen Berufsbezeichnung besitzt, wie z. B. Arzt oder Rechtsanwalt.

Den in unmittelbarem Staatsdienst stehenden Fachgenossen bleibt naturgemäß der bewährte und schöne Titel Regierungsbaumeister vorbehalten, der von denjenigen Fachgenossen, welche aus dem Staatsdienst ausscheiden, bestimmungsgemäß mit dem Zusatz a. D. zu führen ist. Zu einer Aenderung dieser selbstverständlichen Bestimmung und zur Schaffung einer Ausnahme gerade wieder für das Baufach dürfte doch wahrlich nicht der geringste Anlaß vorliegen. Es darf doch auch sonst kein Staatsbeamter beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst seinen Amtstitel ohne den Zusatz a. D. führen.

Wie z. B. ein Kreisarzt, wenn er aus dem Staatsdienst ausscheidet, die seiner Privatstätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung Arzt annimmt und sich nebenher eventuell als Königlicher Kreisarzt a. D. bezeichnet, wie der aus dem Staatsdienst ausscheidende Regierungs- oder Gerichtsassessor die neue Berufsbezeichnung, z. B. Rechtsanwalt, annimmt, so wird der aus dem Staatsdienst ausscheidende Regierungsbaumeister die Berufsbezeichnung Baumeister oder Hoch-, Tief- oder Maschinenbaumeister führen und sich, wenn es ihm erwünscht erscheinen sollte, als Regierungsbaumeister a. D. bezeichnen können.

Hiernach erübrigt es sich nur noch, die am Eingang dieser Ausführungen erwähnte Lücke zu füllen, welche durch den ersatzlosen Fortfall des Bauinspektortitels entstanden ist, indem man für die etatsmäßig angestellten Regierungsbaumeister im Sinne der Eingaben an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und an das Abgeordnetenhaus etwa die Amtsbezeichnung „Regierungsbaurat“ einführt*), die sich auch sprachlich den Amtsbezeichnungen „Regierungsbauführer“ und „Regierungsbaumeister“ eng anschließen würde.

Die sich alsdann für die Amtsbezeichnungen der Staatsbaubeamten ergebende Stufenfolge wird lückenlos sein, das Wesen der Amtsstellung im einzelnen klar zum Ausdruck bringen und den wesentlichen Vorzug haben, daß sie ohne gewaltsame Beseitigung deutscher, altbewährter und schöner Titel und ohne Aufnahme abseitsliegender Begriffe und fremdsprachlicher Worte aufgebaut ist.

*) Vgl. Wochenschrift des Architekten-Vereins 1910, Seite 219.

Schließlich befürwortet Herr Baurat Hensel die Berufs- und Amtsbezeichnungen:

Staatsbauführer — Staatsbaumeister — Staatsbaurat . . . Regierungsbauführer — Regierungsbaumeister — Regierungsbaurat

Er führt dabei folgendes aus:

Durch einen Aufsatz des Herrn Baurat Clouth in Nr. 9a angelegt, erlaube ich mir, zur Frage der Berufsbezeichnung der geprüften Baumeister nachstehenden Vorschlag zu machen. Derselbe geht dahin, daß dem Baumeister, der das Examen nach den staatlichen Vorschriften gemacht hat, statt des Titels „Regierungsbaumeister“ der Titel „Staatsbaumeister“ verliehen wird, daß dann den beamteten Baumeistern, je nach der Behörde, bei der sie beschäftigt sind, eine diese Behörde kenntlich machende Berufsbezeichnung beigelegt wird, also etwa „Regierungsbaumeister“ oder „Ministerialbaumeister“. Um ein Zuviel von Titeln zu vermeiden, könnte man es bei diesen beiden Titeln bewenden lassen und beispielsweise den bei der Provinzialverwaltung beamteten geprüften Baumeistern auch den Titel Regierungsbaumeister belassen. Es könnte damit der sehr wenig anmutende Ausweg des Aufgebens des Meistertitels gegen

den Assessorientitel vermieden werden. Dieses Verfahren wäre logisch durchaus folgerichtig, denn der Staat ist keine Behörde an sich, er vertritt in allgemeinsten Form die behördliche Autorität, unter der das Examen abgelegt wird, und es ist für jeden, der unter dieser Autorität seine Betätigung erreicht hat, recht und billig, daß er sich in seiner Berufsbezeichnung auf diese Autorität bezieht, irgendeine amtliche Befugnis usurpiert er damit nicht. Die Regierung und auch das Ministerium sind zwar enger abgegrenzte staatliche Behörden; sie tragen aber die Staatsautorität ohne weiteres an sich und erscheinen danach in ihrem Zusatz zum Baumeistertitel nicht als Verkleinerungen gegenüber dem Staatsbaumeister.

In ganz ähnlicher Weise könnte die Berufsbezeichnung der Bauführer als Staatsbauführer, Regierungsbauführer, Ministerialbauführer gestattet werden, auch könnte man analog die Titel Staatsbaurat, Regierungsbaurat und Ministerialbaurat einführen.

Architektur und Baupolizei von Paul Nathansohn

Im Anschluß an die Betrachtungen von Heinrich Schmieden über den Heimatschutz im Lichte der Kultur seien folgende Bemerkungen gestattet:

Der Heimatschutz ist etwas selbstverständliches geworden. Öffentliche Meinung und Staat schützen die alten Baudenkmäler und die schönen Gegenden vor Verunstaltung. Der Schutz wird so energisch ausgeübt, daß von sachverständiger Seite schon vor Uebereifer gewarnt wird.

Und doch sind die Neubauten, die durch den Heimatschutz getroffen werden, nur geringe Teile der gesamten Bautätigkeit. Es wird zweifellos auf dem Lande, auf dem das Gesetz gilt, wenig gebaut im Vergleich zu den großen Städten.

Hält doch Prof. Karl Caesar im Vergleich zu den alten Zeiten heute den Einfluß der städtischen Bauweise auf die ländliche für besonders stark wegen des erleichterten Verkehrs. Er betont, „daß die ländliche Kunst nur und erst dann besser werden kann, wenn ihr die großstädtische mit gutem Beispiel vorangegangen ist“. (Nr. 10 der Wochenschrift.)

Es ist selbstverständlich, daß die Entwicklung des Geschmacks, also auch der Bauweise, von der Stadt ausgeht. In den Städten sitzen die Architekten. Hier wird am meisten gebaut. Also die Kulturbewegung, die der bauenden Bevölkerung die Richtung weisen soll, in dem Maße, daß ein Gleichtritt aller in Frage kommenden Kräfte erfolgt, muß von der Großstadt ausgehen. In der Stadt müssen zunächst alle Hebel angesetzt werden, den Geschmack zu bessern.

In München ist die Homogenität der künstlerischen Kräfte schon seit einigen Jahren deutlich zu spüren.

In Berlin nicht. In dem größten Bauzentrum, das seinen Einfluß auf weit ausgedehnte Provinzen ausübt, baut jeder anders als der andere. Hier fehlt die stilistische Kultur. Es ist ein schwacher Trost, daß dieser Mangel nicht allein auf das Konto der Architekten zu setzen ist, sondern daß die Leute, für die gebaut wird, nicht nur etwas haben wollen, was nicht so aussieht, wie es der Nachbar hat, sondern sie wollen, daß es im Gegensatz zu ihm stehen und sogar recht deutlich abstecken soll. Es muß auffallen. Ehe nicht die bauenden Schichten über die primitiven Fragen unserer Aesthetik aufgeklärt worden sind, eher wird der Architekt keinen Boden haben, auf dem er ein künstlerisch gutes Projekt verwirklichen kann. Es ist daher durchaus notwendig, daß außer der Erziehung durch die Schule (die doch nur die jungen Leute unterweist) eine Aufklärung auf breiter Grundlage erfolgt. Also durch Zeitungen, Zeitschriften und öffentliche Vorträge. Es muß so werden, wie es zur Zeit der Renaissancepapste war, daß die Bauherren Dilettanten in der Baukunst werden. So wie es heute in Malerei und Musik ist. Man fürchte nicht, daß sich der Dilettant nicht des Abstandes bewußt bleiben wird, der ihn vom Fachmann trennt.

Die gute Ausbildung in der Schule allein würde uns dieses Ziel erst in sehr langer Zeit, vielleicht in einem Menschenalter bringen. Ist es unbescheiden, wenn wir es in kürzerer Zeit herbeisehen?

Liebhaber der Kunst in diesem Sinne ist offenbar der Landrat, von dem Herr Prof. Caesar spricht. Beamte dieser Art fehlen, um das Uebel an der Wurzel auszurotten, in der Stadt, vor allem in Berlin. Denn die Mitwirkung der Beamten des Staates kann nicht entbehrt werden. Schule, Vorträge allein tun es nicht, es muß auch durch einen Druck von oben her auf die Bauenden eingewirkt werden, um das Durcheinander von Bauweisen verschwinden zu lassen, das sich jetzt in unseren neuen Straßen breitmacht.

Nun hat der Staat in Berlin nur ein Organ, durch das er auf die Bauenden einwirken kann und dem alle Bauvorhaben vorgelegt werden müssen: die Baupolizei. Und es gibt daher keine andere Möglichkeit von Staats wegen auf die Bauenden einzuwirken, als durch diese Be-

hörde. Bei der schon jetzt sehr umfangreichen Tätigkeit der Baupolizei, der außer ihren bisherigen Obliegenheiten in den letzten Jahren noch Maßnahmen für den Schutz der Bauhandwerker durch das Gesetz aufgebürdet sind, wird natürlich die größte Vorsicht obwalten müssen, was die Form anbetrifft, in der man der Baupolizei diese neue Tätigkeit zuweist. Eine neue Kommission innerhalb der Abteilung III des Polizeipräsidiums zu ernennen, der alle Projekte zur Prüfung in architektonischer Hinsicht vorzulegen wären, scheint zwar das einfachste Mittel und ist auch wohl in der Tagespresse empfohlen worden. Doch würde dieser Weg eine weitere Verlängerung der Prüfungszeit für Baugesuche um zirka 3 Wochen bedeuten. Diese Verzögerung wäre unerträglich für die bauende Bevölkerung. Dagegen dürfte es sich vielleicht empfehlen, den Bauämtern, die im Verein mit den übergeordneten Dezernenten, die Hauptentscheidungen in der Hand haben, auch die Prüfung der architektonischen Gestaltung zuzuweisen. Gar mancher höhere Beamte der Baupolizei dürfte in dieser künstlerischen Tätigkeit eine willkommene Ergänzung seiner sonstigen polizeilichen Pflichten erblicken. Und mancher junge Baumeister dürfte eine Versetzung an die Berliner Baupolizei eher wünschen, wenn er die Möglichkeit hat, auch die architektonischen Dinge der Hauptstadt zu beeinflussen.

Ein Versuch in dieser Richtung konnte um so leichter gemacht werden, als die Bauordnung im wesentlichen bleiben würde, wie sie ist. Nur die Bestimmung über die Erker müßte geändert werden, hiervon soll später die Rede sein. Es wäre allerdings erforderlich, daß der Geist, in dem sie gehandhabt wird, ein anderer wird. Daß in Projekten, in denen ein ehrliches architektonisches Streben sich zeigt, nicht die grüne Feder rücksichtslos arbeitet, sondern daß der Dispens aus rein architektonischen Gründen weit mehr befürwortet und beschlossen wird.

„Vor allem sind in allen denjenigen Dispensfällen, in denen es sich um die äußere Gestaltung der Gebäude, insbesondere ihrer Höhenentwicklung, um Aus- und Aufbauten handelt, ästhetische Gesichtspunkte für ihre Bewilligung bestimmend. Und in der Tat, für bevorzugte Bauplätze, bei denen es sich um Schaffung eines ansprechenden oder charakteristischen Straßenbildes handelt, für Gebäude von bedeutender künstlerischer Konzeption, die oben auch nur so wie sie erdacht sind, ausgeführt werden können und müssen, wenn ihr künstlerischer Gesamtwert nicht herabgedrückt werden soll, für alle solche Fälle erweist sich der Buchstabe des Gesetzes zu eng. Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage! Man stelle sich vor, man wollte das Reichstagsgebäude messen an dem Maßstabe der Berliner Baupolizeiordnung! Und wenn wirklich einmal etwas Licht und Luft geopfert werden sollte zugunsten einer künstlerisch durchdachten Ausbildung eines Gebäudes, wirkt denn die schöne Ausgestaltung der Stadt, ihrer Straßen und Plätze nicht auch geist- und herzerfrischend und somit auch gesundheitsfördernd auf die Bewohnerschaft ein? Beruht somit die Bewilligung der Dispense selbst vielfach auf ästhetischen Rücksichten, werden die letzteren in andern Fällen wiederum die Veranlassung dazu bieten, den Dispens von der Erfüllung gewisser ihnen dienender Bedingungen abhängig zu machen. Hier wird die Fortlassung unschönen Beiwerks gefordert, dort die niedrigere Gestaltung eines Aufbaues, an anderer Stelle vielleicht die kraftvollere Ausbildung einer für das Straßenbild bedeutungsvollen Ecke oder auch die Ausführung der Fassade in einem bestimmten Material oder Stil zur Bedingung gemacht, und derjenige, zu dessen Gunsten auf der einen Seite das allgemeine öffentliche Recht gebeugt wird, erweist sich auf der andern Seite meistens leichter geneigt, im öffentlichen Interesse gewisse Opfer zu bringen oder ein Mehreres zu leisten, als die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erheischen.“ (Schluß folgt)

Berichtigung. In Nr. 10 der Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin vom 11. März 1911 ist auf Seite 56 des Hauptteils als Verfasser des preisgekrönten Entwurfes auf dem Gebiete des Wasserbaues 1910 Herr Regierungsbauführer Hugo Heiser genannt. Der Verfasser der Arbeit ist aber der damalige Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Henry Heiser, jetzt Regierungsbaumeister bei dem Bauamt für die Hafenerweiterung in Emden.

Besprechung über Heimatschutz und Verunstaltungsgesetz

Aus der Sitzung des Architekten-Vereins zu Berlin vom 27. März 1911

Herr Regierungsbaumeister a. D. Schmieden.

Bevor wir in die Besprechung der eigentlichen Frage eintreten, ist es nötig, auf die Ursache unserer gegenwärtigen Verhandlungen kurz zurückzukommen.

Der Architekten-Verein hatte mich auf Einladung des Bundes der Industriellen beauftragt, an der Beratung einer „Kommission zur Beseitigung der Auswüchse der Heimatschutzbestrebungen“ teilzunehmen und dem Verein regelmäßig zu berichten.

Am 6. Februar konnte ich dies zum erstenmal tun und dabei hervorheben, daß sich die Baumaterialien-Industrie durch die Art und die Handhabung der Ortsstatute beschwert fühle, welche sich auf dem sogenannten Verunstaltungsgesetz aufbauen. Die damals geplanten Petitionen auf eine formale Revision des Gesetzes sind inzwischen dem Abgeordnetenhaus überreicht worden, und zwar haben sechs Fachverbände besondere Petitionen vorgelegt, während die siebente durch den BDA. in Form einer Broschüre von Professor Friedr. Seeßelberg: „Das Verunstaltungsgesetz und seine wirtschaftlichen Gefahren“ eingereicht wurde.

Ich kann Ihnen heute berichten, daß das Abgeordnetenhaus über diese Eingaben keineswegs zur Tagesordnung übergegangen ist, sondern, ohne auch nur eine einzige davon auszuschließen, sie sämtlich der Regierung als Material überwiesen hat. Nähere Informationen sagen uns, daß die Stimmung gegen das Verunstaltungsgesetz in der gesetzgebenden Körperschaft stark im Wachsen begriffen ist, und daß maßgebende Persönlichkeiten unserer Regierungsinstanzen durchaus die schwache Seite dieser Gesetzgebung erkennen. Es scheint gar keine Frage, daß über kurz oder lang eine Revision vorgenommen werden wird.

Die Baumaterialien-Industrie steht nun folgendermaßen zu der Angelegenheit: Sie hat sich politisch zusammengeschlossen zu möglichst eindrucksvoller Kundgebung. Ihr nächstes Ziel ist, in das Gesetz die Formel hineinzubringen, daß in Fällen, wo die ästhetischen mit wirtschaftlichen Interessen zur Abwägung stehen, grundsätzlich die wirtschaftlichen Interessen vorgehen sollen. Diese recht einseitige Forderung sucht die Industrie zu stützen mit dem Versprechen, ihrerseits alles zu tun, um im Sinne des Heimatschutzes zu wirken und hat zu diesem Behufe die Parole ausgegeben: Aesthetisierung der Baustoffe.

Dies ist offenbar ein schiefer Ausdruck. Jedenfalls wünscht die Industrie den Nachweis der ästhetischen Verwendbarkeit aller ihrer Produkte zu erbringen, und zwar nicht ohne starke Mitwirkung der Architektenschaft. Sie hat unsern Fachverbänden die Bitte ausgesprochen, unsererseits dahin zu wirken, daß ein großzügiger Zusammenschluß der Architektenvereine erreicht werde, um erstens dem gleichen Ziele nachzugehen bezüglich des Gesetzes und zweitens an der sogenannten Aesthetisierung der Baustoffe — auch durch Schaffung großer Vorbilder-Sammlungen und anderer Aufklärungsmittel — zu wirken. Ich habe das größte Bedenken gegen diese eilige „Aesthetisierung der Baustoffe“, so gut sie gemeint ist, sowie gegen Aufklärung und unausbleibliche Gegenklärung, halte vielmehr dafür, daß die Schaffung guter Vorbilder auf normale Weise, unter den Forderungen des Lebens entstanden, d. h. in wirklicher Ausführung von der Hand des Architekten geformt, der einzig richtige Weg ist.

Auf welche Art die aus dem natürlichen Werdegang geschöpfte Erfahrung am besten für den Weiterbau des Heimatbildes nutzbar gemacht werden kann, ist eine Frage für sich. M. E. aber haben wir die Pflicht, uns einen möglichst starken Einfluß auf die Produktion der Industrie zu sichern. Ein Zusammengehen in der Richtung wird aber anscheinend von dort nur angeboten unter dem Druck des geltenden Gesetzes, um weite Kreise für seine Abänderung gefügiger zu machen. Wir haben also zuerst die Frage zu beantworten, ob das Verunstaltungsgesetz einer Revision bedarf. Ein Teil der Architektenschaft, vertreten durch den Bund D. Architekten, hat sich den

Industriellen bereits zugesellt, scheint also seinerseits die Revisionsbedürftigkeit anzuerkennen. Kommen wir selbst zu dem Ergebnis, das Verunstaltungsgesetz mit allen seinen Folgen ist so, wie wir es haben, gut und eine Veränderung nicht erwünscht, so müssen wir für diesen Punkt der Industrie eine Absage geben können aber dann auch nicht auf deren Entgegenkommen rechnen. Ich halte indessen die Gesundheit des Produktions- und Absatzwesens in der Baustoff-Industrie so wichtig für unser Fach, daß wir diese Bewegung keinesfalls außer acht lassen dürfen. Von entscheidender Bedeutung aber muß sein, daß wir an der sicher bevorstehenden Revision des Gesetzes schon in frühen Vorbereitungsstadien aktiv teilnehmen müssen, wenn wir nicht einen wichtigen Augenblick in unserer Kulturentwicklung versäumen wollen. Denn mit der Verschiebung der Chancen nach der wirtschaftlichen Seite kann weder uns noch der Kultur geholfen sein, der Kultur, die Schultze-Naumburg auf den Titel seines bekanntesten Werkes gesetzt hat.

Wir haben uns hier heute zusammengefunden, um zunächst unter Fachleuten vom praktischen und wissenschaftlichen Standpunkt aus die Heimatschutzfrage zu erörtern, zum Nutzen der allgemeinen Sache und ohne einseitige Hervorkehrung wirtschaftlicher Interessen. Natürlich müssen wir uns klar werden, welche Interessen überhaupt berührt werden:

a) obenan stehen uns die fachlichen, die praktischen wie die wissenschaftlichen,

b) sehr wichtig ist die kommunalpolitische Seite der Sache,

c) endlich müssen wir die sehr hervorstechend wirtschaftliche Seite der Frage anerkennen.

Es soll dabei nicht zuletzt gesagt werden, daß an dem Für und Wider die Privatarchitektenschaft, der ich selbst angehöre, wirtschaftlich ganz außerordentlich interessiert ist, und hier in erster Linie berechtigt ist, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gehört zu werden. Ob die Privatarchitektenschaft hier ihre Stimmen erheben wird, kann ich nicht voraussehen. Mir persönlich stehen bestimmte, von mir mündlich und schriftlich dargestellte allgemeine Leitgedanken gegenwärtig noch höher, und um darin nicht mißverstanden zu werden, möchte ich hier die wirtschaftlichen Interessen der Privatarchitektenschaft später nur kurz streifen. Im wesentlichen werde ich mich hier auf Punkt a) zu beschränken haben.

Es sind eine Reihe von schriftlichen Äußerungen als anregend für die heutige Aussprache bezeichnet worden, und zwar sind es die Ausführungen von Kloepfel „Heimische Bauweise in der Mark Brandenburg“, Professor Caesar „Ein Beitrag zur Frage der Meisterkurse und Bauberatungsstellen“, sowie meine Ausführungen „Der Heimatschutz im Lichte der Kultur“.

Um aus diesen zum Teil auf persönlichem Empfinden beruhenden Darlegungen die zur Diskussion geeigneten Punkte, die auf die Gesetzgebung Bezug nehmen, herauszuschälen, ohne das Gebiet der Besprechung einengen zu wollen, haben wir als die Referenten des heutigen Abends die Ihnen bekanntgegebenen vier Fragen in erster Linie zur Besprechung aufgestellt. Sie lauten:

1. „Soll man der Heimatschutzbewegung über die Bekämpfung der groben Verunstaltung hinausgehende gesetzliche Handhaben geben, und wie ist der Begriff der groben Verunstaltung für die Praxis handlicher zu fassen?“

2. „Ist Freiheit oder generelle Regelung der ortsstaturarischen Vorschriften, generelle Regelung oder Freiheit der Einzelgestaltung anzustreben?“

3. „Darf die Stilfrage als die brennendste baukünstlerische Zeitfrage aus der Heimatschutzfrage ausgeschaltet werden?“

4. „Ist von der heutigen Heimatschutzgesetzgebung eine soziale oder eine ästhetische Wirkung zu erwarten?“

Um meine Stellung zur ersten Frage zusammenzufassen, die durch meine schriftlichen Ausführungen bereits vorbereitet ist, muß ich einen kurzen Rückblick tun auf die Bedeutung, die die Formulierung des Grades der Verunstaltung und damit die Abwehr im Gesetz hat.

Bestimmungen, die sich gegen Verunstaltung richten, sind nicht neu. Man hat vor mehr als 100 Jahren schon erkannt, daß aus sozialen Gründen ein öffentliches Interesse vorliegt, wie andere ärgerniserregende Vorfälle, so auch die bauliche Verunstaltung abzuwehren.

Im Gebiete des ALR. war als Handhabe folgender Paragraph gegeben:

§ 66. „Zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze soll kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.“

Lange Zeiten gingen hin, ohno daß sich aus der Art, wie dieses Gesetz seine Grenzen zog, Mißstände gezeigt hätten. Auch im Gebiet des gemeinen Rechts und des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, wo eine Bestimmung gegen Verunstaltung fehlte, konnten zunächst empfindlichere Schäden nicht beobachtet werden. Allerdings wurde in späteren veränderten Zeitläuften mit ihrer fieberhaft schnellen Bauentwicklung das gänzliche Fehlen einer Handhabe gegen Verunstaltung ganz entschieden zum Verhängnis. Die dortigen Bestimmungen gaben der Baupolizei nicht mehr als die allgemeine Befugnis, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen“.

Welchen Standpunkt die alte Zeit zu der Verunstaltungsfrage einnahm, erhellt am besten aus einer die empfundene Lücke ergänzenden gesetzlichen Bestimmung im ehemaligen Herzogtum Nassau vom Jahre 1816, die der Polizei aufgab, „für möglichste Anständigkeit der Gebäude im Außen zu sorgen“. Im Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten wurde das, was es abzuwehren galt, mit „unschicklich“ gekennzeichnet.

Die Verletzung der Regeln dessen also, was wohl ansteht, was sich schickt, sollte abgewehrt werden, und man begreift ohno weiteres das öffentliche Interesse. Es handelt sich nicht um die Erfüllung ästhetischer Regeln in mehr oder minder feinem Grade. Hieran wird ein öffentliches Interesse nicht anerkannt. Dies ist vielmehr gebunden an den Begriff der ärgerniserregenden Verletzung.

Der Gesetzgeber des ALR. empfand wohl, daß der Begriff „Verunstaltung“ an sich etwas Grobes ist. Es wäre ein Pleonasmus gewesen, von „grober Verunstaltung“ zu sprechen.

Nun heißt aber § 71 des ALR.:

„In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau . . . zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.“

Ich kenne die Erläuterungen, die das Zustandekommen dieses Paragraphen beleuchten, nicht. Sicher ist wohl, daß der Jurist damals das Wort „grobe Verunstaltung“ an dieser Stelle nicht gedankenlos geschrieben hat, sondern daß, wenn a posteriori die Beseitigung der Verunstaltung gefordert werden sollte, er diese Härte nur angewandt sehen wollte, wenn der Begriff der Verunstaltung in einem unterstrichenen Grade erfüllt war. Er sagt daher: Wenn ohne vorherige Anzeige errichtet, abändern, wenn grobe Verunstaltung vorliegt.

Inzwischen baute sich die Polizei im sozialen Interesse unter dem Zwang der neuzeitlichen Entwicklung immer reicher aus, die Handhabung mußte eine strengere werden. Die Konflikte häuften sich, je intensiver das Wirtschaftsleben seine Forderungen stellte und der allgemeinen Kulturentwicklung voraneilte. Und nun kam es schnell zu einer großen Reihe von oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, in denen zum Teil der Begriff „Verunstaltung“ ohne weiteres genügte, um das von der Polizei angestrebte Ziel vor dem Richter durchzusetzen, oder in denen zum Teil zwar anerkannt wurde, daß im gegebenen Falle eine Verunstaltung angenommen werden könne, aber aus Gründen sozial-wirtschaftlicher oder allgemein juristischer Natur das Bauvorhaben nicht hintangehalten werden dürfe.

Meine Herren! Hier wären Fälle gegeben, wo eine Bauberatungsstelle sehr am Platz wäre, um jenen armen Irrenden auf den Weg zu helfen, der an der Klippe vorbeiführt. Für

diese Fälle paßt Rehorsts Wort aus den Verhandlungen über die „Organisation und Tätigkeit der Bauberatungsstellen“ im Landeshause der Provinz Brandenburg vom 6. Dezember 1910, wie es u. a. in der Nr. 24/1911 der Deutschen Bauzeitung folgendermaßen wiedergegeben ist:

„Rehorst-Cöln erörterte, wie sehr eine gut geleitete Baupolizei als Bauberatungsstelle wirken könne, wenn sie die alte Forderung erfülle, ihren polizeilichen Charakter zurückdränge und mehr als Beraterin wirke.“

In den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sind nun aber auch Fälle zu finden, in denen man in Ansehung der wirtschaftlichen Gefahren strenger Handhabung des Verunstaltungsparagraphen mehr als die „gewöhnliche Verunstaltung“ erfüllt wissen wollte, ehe man eine Bauverweigerung guthieß.

Da ist z. B. eine Entscheidung aus dem Jahre 1882, in der man nicht glaubte, im Einzelfalle zum Verbot eines vierstöckigen Hauses in der Nähe des Kreuzbergs schreiten zu dürfen, da in viel größerer Nähe des Denkmals, das geschützt werden sollte, bereits die entsprechende Bebauung eingesetzt hatte. Man erkannte, daß der Verunstaltungsparagraph nicht gegeben sei, um Städtebau zu treiben, und stellte in dieser Stadtgegend am Kreuzberg, wie sie nun einmal wuchs und geworden war, aus Gründen der Gerechtigkeit und Gleichheit in der Ausnutzbarkeit von Grund und Boden den Gedanken auf, daß hier erst die grobe Verletzung des Wohlstandigen ein Verbot rechtfertigen könne. Es ist nicht zu verkennen, daß man hier der besonderen Sachlage Rechnung trug. Das Indie-Augen-Springende aber in der Urteilsbegründung ist folgende juristische Interpretation:

Wenn der, der ohne Konsens gebaut hat, erst bei Erreichung des Grades „grober Verunstaltung“ zu einer Aenderung gezwungen werden kann, so kann man nicht wohl dem, der der Anzeigepflicht genügt hat, schon bei dem Grade einfacher Verunstaltung die Bauerlaubnis vorenthalten. Folglich ist in § 66 das Wort „Verunstaltung“ gleichfalls als „grobe Verunstaltung“ auszulegen. Das gab in manchen Fällen dem Spruch ein anderes Gesicht, und so mag noch manchmal entschieden sein, jedoch durchaus nicht regelmäßig.

Inzwischen waren allenthalben auf der künstlerischen und volkswirtschaftlichen Linie starke Aktivitäten lebendig geworden, die geeignet waren, aus dem Leben selbst heraus einen allmählichen Umschwung zum Guten heraufzuführen. Schäfers großzügige Lehrerfolge hatten feste Wurzeln geschlagen. Die Gedanken des Städtebaues, bodenreformerische und andere sozialpolitische Bestrebungen begannen, die Hand des Gesetzgebers in einer für das Heimatbild entscheidenden Weise zu führen oder dessen Eingreifen anzubahnen. Indem so die Gesundung von Stadt- und Landbau von innen heraus kam, als Zeitfrage sozusagen in der Luft lag, fand Schultze-Naumburg als feinfühligere außenstehender Beobachter eine allgemein packende Form, um von 1900 ab vom ästhetischen Standpunkt aus den breiten Massen ein Ziel vorzurücken, das sie mit dem Gefühl erfassen konnten. Und, meine Herren, wer von uns hätte nicht das, was man da zu sehen bekam, mit vollem Empfinden ergriffen.

Man muß anerkennen, daß Schultze-Naumburg nicht so zur Abwehr des Schlechten als zur Schaffung des Guten anregen wollte. Immerhin ist es ein eigentümliches Kriterium für die Bedeutung seines Wirkens, daß er auf diesem Wege nicht den Anschluß an die soziale Zeitströmung fand, dort nicht eingriff, und so nie zu einem Führer vorwärts werden konnte. So entstand eine rückwärts gerichtete Sinnesart, und die daran anschließende Heimatschutzbewegung rief nun nach Abwehrmaßregeln gegen alles, was in Gegenbeispielen gebrandmarkt worden war, und zwar zunächst lediglich im ästhetischen Interesse, und das ist das Entscheidende hierbei. Man fand, daß die Judikatur der Verwaltungsgerichte nicht die geeignete Handhabe biete, um das ästhetisch Minderwertige zu unterdrücken. Es ergab sich ein Konflikt zwischen dem, was das soziale Gesetz leisten konnte mit dem, was der ästhetische Sinn von ihm verlangte. Ja, ich möchte hier frei nach Lichtenberg sagen: Wenn ein Kopf mit einem Gesetzbuch zusammenstößt und ein Ton der Unzufriedenheit hörbar wird, muß die Schuld beim Gesetzbuch sein?

Hier sind wir an der Wurzel unsers heutigen Heimatschutzgesetzes. Sie finden darin:

a) eine Handhabe gegen die Anstandsverletzung in Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden,

b) eine Handhabe — und das ist das Neue, Unsoziale, da das öffentliche Interesse nicht nachweisbar — gegen die graduell verschiedenartigsten ästhetischen „Minderwertigkeiten“. Letzteres bezieht sich auf die Gebiete von künstlerisch oder historisch hervorragender oder erhaltenswürdiger Art. Das öffentliche Interesse liegt eben hier nicht bei der Abwehr, sondern bei der Schaffung der Bedingungen für neue ebenbürtige Leistungen.

Es ist charakteristisch für den Ursprung der Heimatschutzbewegung, daß ihr Grundcharakter zunächst ausschließlich, später vorwiegend ein abwehrender war. Und wenn allmählich die Gedanken des positiven Schaffens von dieser Bewegung immer mehr und mehr aufgenommen und laut mitpropagiert worden sind, so muß man sich doch sagen, daß sie alle diese Gedanken mehr oder weniger ausgebildet schon vorfand, und daß sie ohne einen positiv schaffenden Gedanken sich auch nicht ein Jahr länger hätte halten können. Man darf auch nicht übersehen, daß, um nur einen zu nennen, z. B. zehn Jahre vor Schultze-Naumburgs einseitig ästhetischer Betrachtung der Außenwelt Eberstadts Untersuchungen und Gedanken erschienen sind und außerdem eine längst zielbewußt wirkende natürliche Wirksamkeit zur Selbstreinigung der mißständigen Kulturercheinungen von innen heraus lange vorbereitet eingesetzt hatte; nur war sie dem Volke nicht zum Bewußtsein gekommen. So groß das Verdienst Schultze-Naumburgs für die Agitation ist, so muß man doch die Augen dafür offenhalten, daß er ganz und gar nicht der Vater der praktischen Heimatpflege genannt werden kann. Hierfür ist überhaupt keine bestimmte Persönlichkeit namhaft zu machen. Vielmehr trat aus natürlichen inneren Trieben heraus das ein, was auch in der Natur überall, soweit die Energie der Sonne wirkt, eintritt: daß nämlich diejenigen Gegenkräfte lebendig werden, die eine Heilung einleiten und durchführen. Soviel sollte uns der große Zusammenhang aller Dinge lehren, daß wir niemals glauben können, wenn wir die Sache beim ästhetischen Ende erfaßt haben, ihren Kern getroffen zu haben. Infolgedessen können wir auch heute getrost sagen, daß keine fortschrittliche Tat damit getan war, als unter dem allgemeinen ästhetischen Drängen zu all unsern sozial gedachten Gesetzen — wir hatten bereits die modernen Erlasse zum Fluchtliniengesetz — jetzt ein Gesetz geschaffen wurde, daß sich ganz ausgesprochenmaßen einseitig ästhetischen Zwecken zuwandte.

Als einer der Väter des Gedankens des Verunstaltungsgesetzes wird der Oberbürgermeister Struckmann von Hildesheim genannt. Er hat dem hannöverschen Städtetag am 10. Juni 1907, wenige Wochen vor dem Erscheinen des damals fertigen Gesetzes darüber berichtet, was mit diesem Gesetz angestrebt wurde und was damit erreicht sei.

Sie werden sehen, welche Wichtigkeit er der Fassung gleich des ersten Paragraphen, des „Verunstaltungsparagraphen“ beilegte, welche Bedeutung die Abwehr für ihn hat, namentlich mit bezug auf die so skeptisch betrachtete Judikatur des Oberverwaltungsgerichts.

Die Regierung hatte in der Vorlage nur von „Verunstaltung“ gesprochen übereinstimmend mit dem ALR. Noch das Herronhaus hatte in seiner abgeänderten Fassung diese Form unverändert beibehalten. Struckmann wünschte sicherlich auch bloß „Verunstaltung“; aber er hatte jetzt über das Gesetz, wie es in dem parlamentarischen Wandel schließlich geworden war, zu berichten, und setzt sich nun mit dem Ausdruck: „gröbliche Verunstaltung“ in folgender Weise auseinander:

„Ich bin jedoch der Ansicht, daß „gröblich“ nicht „grob“ ist; „gröblich“ ist weniger als „grob“. Und da darnach jetzt ein anderer Wortlaut des Gesetzes vorliegt als der bisherige, auf welchem die Urteilsprechung des Oberverwaltungsgerichts sich aufbaute, so wird das OVG. nicht umhin können, in eine neue Prüfung der Frage einzutreten, wie weit eine Verunstaltung gestattet ist. Wäre derselbe Wortlaut gewählt worden, so hätte das Gericht vielleicht sagen können, es sei durch den Gesetzgeber anerkannt worden, daß seine bisherige Auslegung des Gesetzes auch künftig noch die richtige sei. Bei dem ver-

änderten Wortlaut kann es das nicht sagen. Und weil wir alle im großen und ganzen in diesem Punkte viel feinfühlicher geworden sind — auch die Mitglieder des OVG. — so ist um so mehr zu hoffen, daß das Gericht zu einer andern Auffassung als früher kommen wird“. Schöne Hoffnungen! Wenige Wochen später erscheint das Verunstaltungsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1907. Und darin ist zu lesen; „Unter gröblicher Verunstaltung ist dasselbe zu verstehen, wie bisher unter grober Verunstaltung“. Man hatte sich also ausdrücklich der andersseits als so unauskömmlich bezeichneten Auslegung des OVG. mit Haut und Haaren wieder verschrieben.

Meine Herren! Da haben wir bei Struckmann die Verwechslung der Forderungen des Anstandes mit denen der Aesthetik. Das kann man wahrlich nicht behaupten, daß wir feinfühlicher gegen die Anstandsverletzung geworden sind. Fangen sie an bei den Zeiten Goethes, der Romantiker, Gillys, Schinkels auf der andern Linie; dann denen der Nachfolger: Stüler, Gropius, Lucae, Ende: bis in die neueste Zeit hinein, welche strenge Zucht der Erziehung in Traditionen. Eine Zeit allgemeiner „Sprachenverwirrung“ kam. Und da wir das empfinden, halten wir uns für feinfühlicher in bezug auf den Anstand? Sehr mit Unrecht! Wir machten den Denkfehler, in einem großen Saale, in dem alle Sprachen der Welt schlecht und gut durcheinander gesprochen werden, plötzlich in der Erkenntnis: die Leute verstehen sich nicht mehr! ein Gesetz gegen schlechte Ausdrucksweise zu geben. Dieselbe Rolle spielt heute unser Heimatschutzgesetz mit seinen über den öffentlich einschneidenden Begriff der Verunstaltung hinausgehenden Paragraphen. Wo die Menschen sich nicht verstehen, da muß man dafür sorgen, daß sie wieder eine Sprache lernen; da nutzen keine Paragraphen gegen schlechte Ausdrucksweise.

Struckmann schloß seine Ausführungen mit entschiedenen Worten. Er führte den Vertretern des Städtetages die Schärfe der Waffe vor, die den Kommunen gegeben sei, und empfahl ihren energischen Gebrauch. Die Besprechung über das „langgesehnte“ Gesetz wird eröffnet, ohne daß sich jemand zum Worte meldet. Da nimmt es der Vorsitzende des Städtetages, Stadtdirektor Tramm-Hannover, zu folgenden Schlußbemerkungen:

„Herr Oberbürgermeister Struckmann hat uns dieses neue Gesetz gestern eingehend beleuchtet, und ich glaube, daß viele von Ihnen, meine Herren, die Anschauung dabei gewonnen haben, daß dieses Gesetz den Städten ganz außerordentliche Rechte gewährt, wenn auch zuzugeben ist, daß viele von seinen Bestimmungen mit gewissen erschwerenden Kautelen verbunden sind. Zweifellos sind aber für die Kommunen große Befugnisse durch das Gesetz gegeben. Und da muß ich persönlich doch sagen: ich habe beim Durchlesen dieses Gesetzes die Empfindung gehabt, daß, wenn überhaupt ein Gesetz mit Vorsicht gehandhabt werden muß — eigentlich soll das ja bei allen geschehen — so ist es das gestern hier behandelte. Denn bei ungeschickter Anwendung seiner Bestimmungen muß dieses Gesetz außerordentlich hart und scharf in viele wirtschaftliche Verhältnisse einschneiden. (Sehr richtig!) Ich möchte deshalb von meinem Standpunkt aus jeder Kommune empfehlen, bei der Handhabung des Gesetzes, die je nach der örtlichen Lage der Städte ganz verschieden ausfallen kann und wird, mit größter Vorsicht zu verfahren und, wenn sie ein Ortsstatut erlassen, dessen sämtliche Bestimmungen genau zu erwägen. In manchen Städten wird der Wunsch bestehen, hier ziemlich weit zu gehen; in andern Städten wird das weniger der Fall sein. Jedenfalls müssen wir uns aber bei der Handhabung dieses Gesetzes sagen, daß wir wohl den äußeren Schmuck und die äußere Gestaltung der Städte festhalten wollen und müssen, daß dies aber auch nicht in übertriebener Weise geschehen darf, daß der Schutz schöner Gegenden und der schönen Straßen unserer Städte aus historischen und ästhetischen Rücksichten wohl am Platze ist, daß wir aber dabei doch nicht zu rigoros vorgehen dürfen, wenn wir nicht große wirtschaftliche Interessen unterbinden wollen.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diese wenigen Bemerkungen zu machen, weil ich die Empfindung habe, daß man bei der praktischen Handhabung eines derartigen Gesetzes nicht vorsichtig genug sein kann.“ (Bravo!)

(Fortsetzung folgt!)

Architektur und Baupolizei

von Paul Nathansohn

(Schluß aus Nr. 13, Seite 70)



Dr.-Ing. Hugo Licht, Geheimer Baurat, Professor, Stadtbaurat a. D. in Leipzig, feierte am 21. Februar den 70. Geburtstag

Herzen trete die Behörde an die Prüfung der Dispensgesuche und ihrer Begründung heran, nur so würde der gesetzgeberische Gedanke, der der Zulassung der Dispense zugrunde liegt, verwirklicht, nur so wird der Ausgleich zwischen den beteiligten privaten und öffentlichen Interessen, zwischen dem Buchstaben und dem Geist des Gesetzes gefunden werden.“

So sagt der frühere Dirigent der Abteilung III im Polizeipräsidium, Baltz.

Diesem Zitat ist nur hinzuzufügen, daß wir das Gesagte nicht nur angewendet wissen wollen auf: „bevorzugte Bauplätze“, Gebäude

Zu den Verhandlungen der Zweckverbands-Kommission im Abgeordnetenhaus schreibt Herr Geheimer Baurat Dr.-Ing. Otto March folgendes:

Die eingehenden Beratungen der Kommission, die in vielen Sitzungen bis jetzt nur zur Erledigung der ersten zehn Paragraphen der Vorlage geführt haben, zeigen deutlich, wie sehr die allgemeine Teilnahme an den städtebaulichen Aufgaben Berlins gewachsen ist. Leider ist dem von den Architekten-Ausschüssen ausgesprochenen Wunsche nicht entsprochen worden, in das Gesetz die pflichtmäßige Aufstellung eines Gesamtplanes aufzunehmen, der die Führung der Hauptverkehrslinien und Hauptstraßenzüge, sowie die Verteilung der Freiflächen, der Wohn- und Industriegebiete ersichtlich macht. Die Hoffnung ist indessen nicht aufzugeben, daß dieser Wunsch an anderer Stelle des Gesetzes und in anderer Form doch noch zum Ausdruck gelangt. Im andern Falle würde in der Aufstellung eines solchen Planes die erste Aufgabe des Sachverständigenbeirats bestehen, dessen Schaffung sich die Zwölfergruppe March und Genossen zu ihrer Hauptaufgabe gemacht hat. Die Aufgabe dieses Beirats ist im Grunde dieselbe, die August Orth in seiner interessanten „Denkschrift zur baulichen Reorganisation der Stadt Berlin“ 1875 der von ihm empfohlenen Freien Kommission zuweist. Nachdem Orth die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reorganisation der Stadt Berlin hervorgehoben hat, führt er auf Seite 38 der sehr lesenswerten Schrift (Berlin 1875, Verlag von Ernst & Korn-Gropiussche Buchhandlung) fort: Es würde jedoch für diese die ganze Zukunft Berlins auf lange Zeit bestimmende wichtige Frage nur dann etwas wesentliches erreicht werden, wenn eine freie Kommission wesentlich aus höheren Beamten der Ministerien und andern Kapazitäten zusammengesetzt würde, um die einschlagenden Fragen für eine Entscheidung der Ministerien, teils durch Sammlung des nötigen Materials, teils durch detaillierte Besprechungen vorzubereiten.

Eine solche freie Kommission, in der die Reichs- und Staatsbehörden, welche mit der Frage in Berührung stehen, sowie die Kommunalbehörden vertreten sein würden, wo unabhängige mit diesen Fragen vertraute Personen nach vielen Richtungen das den Behörden zur Verfügung stehende reiche Material ergänzten, könnte für die ganze Stadtentwicklung und das Wohl vieler Bevölkerungsklassen von unberechenbaren günstigen Folgen werden, auch im Prinzip eine rasche Entscheidung möglich machen.

Es wiederholt sich hier die Geschichte der sibyllischen Bücher. Der vor einem Menschenalter erteilte Rat, dessen Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit einleuchtet, ist damals ergebnislos verhallt. Sollten wir uns auch jetzt dieser Unterlassung schuldig machen, so wird der Gedanke zwar in absehbarer Zeit von neuem auftauchen, die Lösung der vorliegenden Aufgaben aber ebensoviel schwieriger und kostspieliger ge-

bedeutender künstlerischer Konzeption, sondern auch auf einfachere Häuser, selbst auf Höfe. Ehrliche und gute Architektur muß überall durch die Behörde unterstützt werden. Nur dann kann in der Bevölkerung der Sinn für das Schöne fortentwickelt werden.

Wenn auch durch einen weitherzigen Gebrauch des Dispensationsrechtes durch geschickte Beamte manches erreicht werden kann, so ist doch die Kalamität des häßlichen (durch die Bauordnung vom 9. August 1897, § 14, 3, gestatteten) Erkers mittels des vorgeschlagenen Mittels nicht wegzubringen. Die Erkerbestimmung drückt fast allen Wohnhausfassaden ihren Stempel auf. Man gehe durch die neueren Straßen Berlins und man wird diese Angabe bestätigt finden. Meist viereckige Kästen vor den Häusern zur Erweiterung eines Zimmers. Fast noch häßlicher als an den Wohnhäusern, wo er doch wenigstens eine Berechtigung hat, wirkt der Erker an Geschäftshausfassaden.

Dürfte sich nicht der Erker für Geschäftshäuser ganz verbieten lassen. Vielleicht mit Einschränkung auf solche Gebäude, die Glashallen haben?

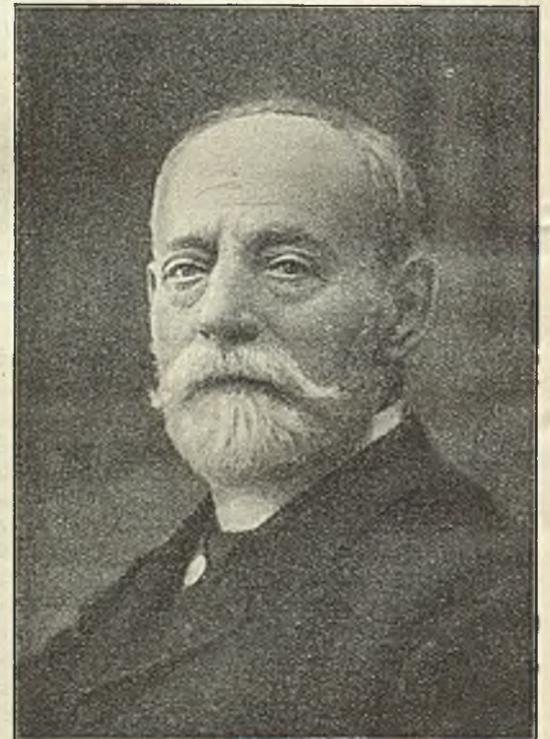
Bei Wohnhäusern schlage ich vor, den Kubus des Raumes, der als Erker ungenutzt bleibt, als Aufbau zu erlauben. Für diesen Fall müßten dann die im sechsten Geschoß entstehenden Zimmer für den dauernden Aufenthalt von Menschen freigegeben werden.

Wenn man berücksichtigt, wieviel Luft und Licht so ein Erkerkasten von 5 m Breite, 1,30 m Tiefe und 16 m Höhe — 10,4 cbm der Straße entzieht, so dürfte der Aufbau von gleicher Größe das kleinere Übel sein — wenn der Aufbau sich architektonisch rechtfertigen läßt.

Es ließen sich wohl noch mehr Bestimmungen der Bauordnung anführen, die eine freie Entwicklung der Architektur hemmen. In vorstehendem glaube ich 2 Punkte angegeben zu haben, durch deren Aenderung sich viel verbessern ließe. Wird anerkannt, daß die Wurzel des Übels in der Stadt liegt und will der Staat ernstlich helfen, so wird er nicht umhin können, sich die Bauordnung und die heute übliche Art ihrer Anwendung genau anzusehen.

worden sein, wie die Verwirklichung der von Orth 1875 in seiner Denkschrift gemachten Vorschläge, wenn sie heute ausgeführt werden sollten. Die erforderliche Vielseitigkeit des gewünschten Beirats wird zum Teil schon aus den Berufsstellungen der nachstehend Genannten anschaulich, die die Zwölfergruppe in ihrer Bestrebung als beratende Mitglieder zu unterstützen sich bereit erklärt haben: Prof. Dr. Grawitz, dirigierender Arzt am

Krankenhaus Westend; Geheimer Medizinalrat Prof. Dr. Ewald, Vorsitzender des Waldschutzvereins; Geheimer Oberbaurat Gerhardt, vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Wasserbauabteilung; Otto v. Mendelssohn-Bartholdy; Geheimer Baurat Felisch, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister; K. v. Mangoldt, Vorsitzender des Ansiedlungsvereins; Oberingenieur Petersen, Schnellverkehr; Dr. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amtes in Schöneberg; Gartendirektor Brodersen, Berlin; Prof. Dr.-Ing. Blum, Hannover, Eisenbahnwesen.



Pierre Jérôme Honoré Daumet, Architekt in Paris, Vorsitzender des dauernden Ausschusses für die Internationalen Architekten-Kongresse, Mitglied des Instituts von Frankreich und der Akademie der Künste, Ehrenmitglied des Architekten-Vereins zu Berlin, geb. 23. Oktober 1826 in Paris